

Förderung des Agrartourismus

Förderrichtlinie (FR) des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)

1 Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Bei der Entwicklung des ländlichen Raumes spielt heute das Gestalten zukunftsfähiger Einkommensmöglichkeiten durch Diversifizierung eine zunehmende Rolle. Insbesondere der Agrartourismus stellt einen an Bedeutung zunehmenden Wirtschaftsfaktor dar. Er unterstützt die Einkommensverbesserung/-sicherung für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, vornehmlich für Familien und Frauen im ländlichen Raum, die kleine Beherbergungsbetriebe führen. Damit leistet er nicht nur einen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung/-schaffung, sondern stärkt auch die Wirtschaftskraft und landeskulturelle Qualität des gesamten ländlichen Raumes. Orientiert an neuen Trends im Tourismus gilt es, unter Einbeziehung des „Bauernhoflebens“, des Landschaftspotentials und der Fülle an Traditionen, der Handwerkskunst und des Brauchtums, Thüringer Beherbergungsangebote mit Erlebniswerten und landschaftsfreundlichen Freizeitaktivitäten auszubauen. Dabei stehen Qualitätsverbesserungen sowie die themen- und zielgruppenorientierte Ausrichtung der Angebote und deren gezielte Vermarktung im Mittelpunkt. Neben dem Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten durch stärkere Vernetzung und Kooperation von Einzelangeboten zu regionalen vermarktungsgerechten Gesamtangeboten soll zukünftig auch die Qualifizierung der bäuerlichen Gastgeber unterstützt werden. Wettbewerbsfähig bleiben nur die Betriebe am Tourismusmarkt, die ihre Unternehmertätigkeit optimieren sowie ihr agrartouristisches Dienstleistungsangebot und die Vermarktung professionalisieren.

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET), bestätigt am 26.11.2007 im Förderzeitraum 2007 - 2013 auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S.1) in der jeweils geltenden Fassung,
- der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung,
- der VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698 /2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. L368 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung,
- der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG- Vertrag auf De-minimis“ Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S.5) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und
- der §§ 48, 49, und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, unter den förderfähigen Vorhaben Prioritäten zu setzen, um im Bedarfsfall das Fördervolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden im Sinne dieser FR entsprechend der themen- und zielgruppenorientierten Ausrichtung auf hohem Qualitätsniveau:

2.1.1 Ausbau, Modernisierung und Ausstattung von

- Ferienzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, speziellen Herbergen, wie u. a. Heuhotels, einschließlich der dazu gehörenden sanitären Einrichtungen,
- Gästeaufenthaltsräumen, einschließlich der Sanitär- und Kücheneinrichtungen,

2.1.2 Schaffung von Grill- und Sitzplätzen (auch überdacht), von Kinderspielplätzen und Spielscheunen, Räumlichkeiten für Zusatzangebote im Freizeit- und Erlebnisbereich sowie Anschaffung von Sport- und Spielgeräten für Feriengäste,

2.1.3 Errichtung und Ausstattung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und Schaffung von Freizeitangeboten, die das Anliegen des Agrartourismus unterstützen, wie u. a.:

- Fahrrad-, Boots- oder Skiverleih,
- Tierunterkünfte für Streicheltiere, wie u. a. Gehege, Umzäunungen, Behausungen,
- Maßnahmen zum Erleben von Natur, Land- und Forstwirtschaft und Regionalgeschichte, wie u. a. Ausstellungen, Lehrpfade, Erlebniswelten „Wild- und Honigbienen“.

2.1.4 Ausbau und Ausstattung von Räumlichkeiten und Plätzen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten / Dienstleistungen in der Regel in Verbindung mit dem agrartouristischen Beherbergungsangebot (wie u. a. Hofcafes, Caravan- und Campingplätze, sofern ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden und spezielle Räumlichkeiten).

2.1.5 Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit agrartouristischer Angebote sowie Optimierung von touristischen Wertschöpfungsketten wie u. a.:

- Analysen zu Marktbeobachtungen,
- zielgruppen- und themenorientierte Produktentwicklungen,

- Marketingkonzepte, Marketingstrategien,
- Marketingmaßnahmen (u. a. landesweite Werbemittel, Messen,...),
- Projekte, die die Kooperation und Vernetzung der agrartouristischen Beherbergungsangebote allein bzw. mit den verschiedensten Leistungsträgern der Branchen, wie u. a. Direktvermarktung, Gastronomie, touristische Infrastruktureinrichtungen und Freizeitwirtschaft intensivieren.

Alle Maßnahmen müssen eine besondere Bedeutung für den Agrartourismus in Thüringen haben. Landesweite Projekte werden vorrangig gefördert.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1 Investitionen zur privaten Nutzung von Räumen und Ausstattungen,

2.2.2 Aufwendungen für Grundausstattungsgegenstände (u. a. Bett- und Tischwäsche, Geschirr, Heimtextilien und Decken, Klein- und Küchengeräte), mit Ausnahme für Maßnahme nach Nr. 2.1.4,

2.2.3 Maßnahmen für Ferienzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, die dauerhaft an gleiche Personen vermietet werden,

2.2.4 Einfache Ersatzinvestitionen,

2.2.5 Aufwendungen für die gleichen Ausstattungen, die bereits gefördert wurden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

3.1 Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führen sowie juristische Personen mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Unternehmen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4.

- 3.2 Natürliche und juristische Personen, die im ländlichen Raum Thüringens agrartouristische Beherbergungsleistungen anbieten und/oder Einblicke in typisch bäuerliche Lebensweisen gewähren für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4.
- 3.3 Vereine für Maßnahmen nach 2.1.5, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in Thüringen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme von Zuwendungen gemäß dieser FR sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4
 - 4.1.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Hauptwohnsitz bzw. Unternehmenssitz in Thüringen haben.
 - 4.1.2 Gefördert wird in Gemeinden, Gemeindeteilen und Ortsteilen mit ländlich geprägter Siedlungsstruktur bis zu 3.000 Einwohnern. Landwirtschaftliche Betriebe können auch in Gemeinden mit größerer Einwohnerzahl gefördert werden.
 - 4.1.3 Gefördert werden soll vorrangig in den ländlichen Gemeinden, die über ein örtliches Entwicklungskonzept oder ähnliche Konzepte verfügen, die agrartouristisch ausgerichtet sind.
 - 4.1.4 Den Anforderungen der Dorferneuerung (dorftypische Materialien und Gestaltung) darf nicht widersprochen werden.
 - 4.1.5 Eine Förderung wird gewährt bei einem Beherbergungsangebot in der Regel ab 6 Betten mit Ausnahme bei Nr. 2.1.4 und Nr. 2.1.5.
 - 4.1.6 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne des für die Maßnahme relevanten Fachrechts (u. a. Naturschutzverordnung, Campingplatzverordnung) ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörde grundsätzlich mit dem Antrag vorzulegen.

- 4.1.7 Investitionen im Bereich Agrartourismus können nur bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.
- 4.1.8 Die Förderung wird gewährt, sofern diese in der Regel der Erhaltung und Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz oder ortsbildprägender Bausubstanz dient.
- 4.1.9 Um der Besonderheit des agrartouristischen Angebotes von „Urlaub auf dem Bauernhof/Ferien auf dem Lande“ zu entsprechen, müssen grundsätzlich 10 der folgenden Kriterien im geförderten Betrieb erfüllt werden:
- a) regional ortsbildprägende Bausubstanz mit ländlichem Charakter, obligatorisch
 - b) Einblicke in bäuerliches Leben und Arbeitswelt*,
 - c) familiäre Atmosphäre und enger Kontakt zu Gastgebern (ein Ansprechpartner vor Ort, bei Bedarf gemeinsame Aktivitäten),
 - d) ländliches Ambiente des Gesamtangebotes,
 - e) Kontakte zu Klein- und Streicheltieren von mindestens 3 verschiedenen Arten,
 - f) Einblicke in die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsräumen nach Absprache*,
 - g) eigene Herstellung landwirtschaftlicher und/oder hausgemachter Produkte,
 - h) Urlaubsangebote entsprechend der beworbenen Gästegruppe (wie u.a. Kreativ-, Sport-, Betreuungs- und Unterhaltungsangebote, ...),
 - i) großzügiger Freiraum für Erwachsene und Kinder zum Erholen und Spielen (u. a. Wiese, Spielplatz, ...) am Objekt,
 - j) Bauerngarten (Anbau von Gemüse, Blumen, Obst und Kräutern) kann von Urlaubern mit genutzt werden,
 - k) Einbindung in bäuerliches, dörfliches Leben / Traditionen, Informationen oder Angebote zu Heimatabenden, Dorf- oder Hoffesten, Handwerksvorführungen etc. (Müssen grundsätzlich schriftlich fixiert sein, u.a. über Aushang, Infomappe) und
 - l) Vernetzung von Einzelangeboten zu regionalen Gesamtangeboten durch Kooperationsbeziehungen mit mindestens zwei weiteren Anbietern des Agrartourismus.
- Bei den mit Stern gekennzeichneten Kriterien ist eine Vereinbarung mit benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, die in Schriftform vorliegen muss.

Ein Kriterium kann nicht doppelt gewertet werden.

- 4.1.10 Die Förderung ist nicht auf eine Kapazitätserweiterung, sondern auf die qualitative Verbesserung des vorhandenen touristischen Gesamtangebotes ausgerichtet.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 kann in folgenden Ausnahmefällen zur Erweiterung bzw. Neuschaffung von Bettenkapazitäten eine Förderung gewährt werden:

- für Anbieter mit mindestens 3-jähriger Erfahrung in der Gästebeherbergung, die in den letzten 2 Jahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 50 % und in den Saisonspitzen (mindestens 2 Monate pro Jahr) von 80 % nachweisen und
- für Neueinsteiger bei Vorlage eines schlüssigen Betriebs- und Marketingkonzeptes, das eine gute Wirtschaftlichkeit des Erwerbszweiges bei nachvollziehbaren Kriterien zur Erfolgskontrolle erwarten lässt. Eine ausführliche Begründung und Befürwortung der Gemeinde bzw. des regionalen Fremdenverkehrsvereins ist vorzulegen.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2, die an Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 beteiligt sind, darf in Ausnahmefällen eine Förderung zur Erweiterung bzw. Neuschaffung von Bettenkapazitäten nur auf Empfehlung des Beirates gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse)

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne der Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4 sind Ausgaben für die Errichtung, Ausbau, Modernisierung und Ausstattung. Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von Nr. 2.1.5 sind Ausgaben für Honorar- und Sachkosten.

5.4.1 Die Höhe der Zuwendungen beträgt bei Maßnahmen nach

- Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2 , Nr. 2.1.3 oder 2.1.4 jeweils bis 50 v. H. , in Großschutzgebieten bis zu 55% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 EUR je Zuwendungsempfänger,
- Nr. 2.1.5 bis 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 EUR je Maßnahme.

5.4.2 Eine Kombination von Fördermaßnahmen innerhalb der FR ist möglich.

Der Höchstbetrag der Zuwendung bei kombinierter Antragstellung für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 darf 50.000 EUR nicht überschreiten. Die Zuwendung darf den Mindestbetrag von 1.000 EUR nicht unterschreiten.

5.4.3 Zu Großschutzgebieten in Thüringen gehören: die Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal, Kyffhäuser, Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, die Biosphärenreservate Vessertal und Rhön (Thüringen) sowie der Nationalpark Hainich.

5.4.4 Die Zuwendung wird als De-minimis- Beihilfe ausgereicht. Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 ist zu gewährleisten, dass die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen bezogen auf den Zeitraum von 3 Jahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

5.4.5 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für dieselben förderfähigen Ausgaben schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat für die Dauer der unter Nr. 6.3 festgelegten Bindungsfristen Fremdenverkehrsaufzeichnungen zu führen. Dem zuständigen Landwirtschaftsamt sind Fremdenverkehrsaufzeichnungen für den Zeitraum 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Kalenderjahres bis spätestens 30. November einzureichen.

6.2 Der Beginn der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Investition hat bis spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung zu erfolgen und ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.3 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet

- für Baumaßnahmen nach 12 Jahren,
- für Inventar, sonstige Ausstattungsgegenstände und Freizeitgeräte nach 5 Jahren.

6.4 Zuwendungsempfänger nach Maßnahme Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4 müssen die Verpflichtung abgeben, mindestens einmal jährlich an Weiterbildungsveranstaltungen zur Thematik: „Agrartouristische Dienstleistungen/Landurlaub“ der Agrarverwaltung und/oder anderer Institutionen teilzunehmen.

- 6.5 Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden und Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- 6.6 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4 werden nur auf schriftlichen Antrag nach vorgegebenem Muster gewährt. Antragsformulare sind bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern erhältlich. Der vollständige Antrag, verbunden mit einer Erklärung über die Kenntnis der Bestimmungen über die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen, ist über das zuständige Landwirtschaftsamt, versehen mit dessen Stellungnahme, an die Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) weiterzuleiten. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.4, sofern es sich um bauliche und gestalterische Veränderungen der äußeren Bauhülle handelt, ist zusätzlich eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung beizufügen.
- 7.1.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 werden nur auf schriftlichen Antrag nach vorgegebenem Muster gewährt. Antragsformulare sind im Thüringer Landesverwaltungsamt erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Vor der Bewilligung werden Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 durch einen Beirat geprüft. Sein Votum wird der bescheidenden Stelle zugeleitet. Dem Beirat gehören Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) an. Im Bedarfsfall werden andere Institutionen hinzugezogen. Die Prüfung der Anträge erfolgt unter Beachtung:

- regionaler bzw. landesweiter Bedeutung der Projekte für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrartourismus im Freistaat Thüringen,
- der Anzahl der beteiligten agrartouristischen und anderer Leistungsträger sowie deren Qualitätsstandard (Qualitätszeichen, Sternezahl) und
- des innovativen Charakters - Entstehung neuer agrartouristischer Produkte mit gezielter landesweiter Vermarktung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.5 grundsätzlich nach Vorlage von Rechnungen mit Zahlungsnachweis. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes keine Anwendung.

7.3.2. Die Auszahlung bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 erfolgt nach Mittelanforderung auf der Grundlage von Rechnungen mit Zahlungsnachweis.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Verwendungsnachweise sind bei den unter Nr. 7.1.1 bzw. Nr. 7.1.2 aufgeführten Behörden einzureichen. Die Nachweisführung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt durch Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis, Barzahlungen sind durch Quittung nachzuweisen.

7.4.2 Die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes gekauften Gegenstände, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert 410,- Euro (brutto) übersteigt, sind zu inventarisieren. Die Inventarliste ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.7 Transparenz

Gemäß Anhang VI der VO (EG) 1974/2006 wird mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Zuwendungsempfänger einschließlich der Bezeichnung der dazugehörigen Vorhaben und die Höhe der erhaltenen Zuwendung veröffentlicht.

8 In-Kraft-Treten

- 8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Förderung des Agrartourismus“ vom 19.02.2002 (ThürStAnz Nr.10/2002 S. 781-784) tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 22. Januar 2008

Dr. Volker Sklenar

Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt